

Entgeltregelung

für die bürgerlich-rechtliche Nutzung an den öffentlichen Straßen in der Stadt Plauen gemäß § 8 Absatz 10 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und § 23 Absatz 1 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz – SächsStrG)

Nutzungsarten und Entgelthöhe

Nr.	Nutzungsart	Maß- einheit	Zeit- einheit	Betrag in €
1	Kabel und Leitungen einschließlich Zubehör (über- o. unterirdisch), soweit sie nicht der öffentlichen Ver- und Entsorgung dienen			mindestens 10,00 €
1.1	Durchquerung von Straßen, Wegen, Plätzen	lfd. m	Jahr	8,00
1.2	Längsverlegung	lfd. m	Jahr	4,50
2	Rohrleitungen und Kanäle einschließlich Zubehör, soweit sie nicht der öffentlichen Ver- und Entsorgung dienen bis DN 250			mindestens 10,00 €
2.1	Durchquerung von Straßen, Wegen, Plätzen	lfd. m	Jahr	8,50
2.2	Längsverlegung	lfd. m	Jahr	6,75
3	Rohrleitungen und Kanäle einschließlich Zubehör, soweit sie nicht der öffentlichen Ver- und Entsorgung dienen über DN 250			mindestens 10,00 €
3.1	Durchquerung von Straßen, Wegen, Plätzen	lfd. m	Jahr	11,50
3.2	Längsverlegung	lfd. m	Jahr	9,00
4	Schachtbauwerke, Fundamente für Pfosten, Masten, Hülsen, Stützen, Elektranten, Bodeneinbauleuchten, Schaltkästen, Kontrollschächte, Regler, Armaturen Einwurfvorrichtungen u.ä.	pro m ²	Jahr	mindestens 10,00 € 30,00
5	sonstige Nutzung des Seiten-, Randstreifens ohne Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs der Straße	Stück	Jahr	5,00 – 500,00
6	Baugrubenverbau / Rückverankerung für in Anspruch genommenen öffentlichen Straßenraum			
6.1	Verbau mit teilweiser / ohne Entfernung	lfd. m	einmalig	100,00
6.2	Anker	Stück	einmalig	100,00
6.3	Bohrpfähle	Stück	einmalig	150,00
7	Überbauung/Unterbauung durch Gebäudeteile ohne Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs der Straße			
7.1	Balkone, Erker, Dachterrassen, Arkadenstützen u.ä.	pro m ²	einmalig	10 fache von 50 % des Bodenrichtwertes des Baugrundstücks
	ab 1. OG anteiliges Entgelt für jedes weitere Geschoss			20 % von Pkt. 7.1
7.2	sonstige Vorbauten und bauliche Anlagen	pro m ²	einmalig	10 fache von 25 % des Bodenrichtwertes des Baugrundstücks
8	Einleitung vorgereinigter Abwässer aus vollbiologischen Kleinkläranlagen in verrohrte Straßen-graben oder Straßenkanäle	pro Ein- wohner	Jahr	24,00

Grundsätze:

Die Benutzungsentgelte werden nach Maßgabe der Entgeltregelung vom Entgeltschuldner entweder einmalig oder jährlich erhoben.

Die Gestattungsverträge der Nummern 1-5 werden in der Regel mit einer Laufzeit von längstens 20 Jahren abgeschlossen.

Das Benutzungsentgelt wird mit Vertragsabschluss zur Zahlung fällig.

Beträgt das jährliche Entgelt 30,00 € oder weniger, ist es durch eine Einmalzahlung abzulösen.

Jährlich zu zahlende Entgelte können auf Antrag des Entgeltschuldners durch Zahlung eines einmaligen Betrages (Jahresentgelt x-fache Höhe der Vertragslaufzeit) abgelöst werden.

In begründeten Fällen erheblicher oder unbilliger Härte der Entgeltzahlung ist auf Antrag des Entgeltschuldners nach der Dienstanweisung über die Stundung, Erlass und Niederschlagung von Ansprüchen der Stadt Plauen vom 08.06.2005 zu verfahren.

Liegt die Nutzung überwiegend im öffentlichen Interesse, kann im Einzelfall auf das Entgelt ganz oder teilweise verzichtet werden.

Für die Ausfertigung der privatrechtlichen Verträge werden Gebühren nach Maßgabe der Satzung der Stadt Plauen über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung- VwKostS) vom 21. Dezember 2001 in der jeweils geltenden Fassung erhoben.